

§ 35 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben werden zentral vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle gestellt.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch dauert fünf Zeitstunden. ²Die Lehrgangsteilnehmer wählen aus sechs gestellten Aufgaben eine zur Bearbeitung aus. ³In den anderen Fächern haben die Lehrgangsteilnehmer die ihnen gestellte Aufgabe in drei Zeitstunden zu bearbeiten.